JUNGER LANDKREIS
MIT TRADITION

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz
Ortsgemeinde Thür

über die:
Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Marktplatz 3
56743 Mendig

Zertifikat seit 2007
audit berufundfamilie

Aktenzeichen:	1.15 – 15-901-11 G 304	**Auskunft erteilt:**	Frau Elisabeth Bartz		
Zimmer-Nr.:	528	**Telefon:**	0261/108-356	**Datum:**	25.03.2020
Telefax:	0261/1088356	**E-Mail:**	Elisabeth.Bartz@kvmyk.de		

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Thür für das Haushaltsjahr 2020
Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig vom 22.01.2020 (Az. FB 3 – 901-11), hier eingegangen am 27.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben hat die Verbandsgemeindeverwaltung die vom Ortsgemeinderat Thür in seiner Sitzung am 16.01.2020 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen übersandt. Entsprechend der gesetzlichen Forderungen des § 97 Abs. 1 GemO hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat vom 30.12.2019 bis 10.01.2020 öffentlich ausgelegen.

I. Zur Haushalts- und Finanzlage

1. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt 2020 lässt erneut einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 375.470 erwarten. Dabei stehen den Erträgen von 2.450.500 EUR, Aufwendungen von 2.825.970 EUR gegenüber.

Im Vergleich zum Vorjahr ist im Ergebnishaushalt 2020 mit einer weiteren Verschlechterung des Jahresergebnisses in Höhe von nochmals 160.950 EUR zu rechnen.

2. Finanzhaushalt

Der negative Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten F 23) von – 203.850 EUR sowie der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Posten F 33) von – 454.300 EUR führen im Finanzhaushalt zu einem Finanzmittelfehlbetrag (F 34) von 658.150 EUR.

Kreishaus:
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz/Einfahrt:
Friedrich-Ebert-Ring

Sprechzeiten:
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

Internet
www.mayen-koblenz.de
E-Mail
info@mayen-koblenz.de

Telefon 0261/108-0
Telefax 0261/35860

Bankverbindungen:
Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08
BIC: PBNKDEFF

Volksbank RheinAhrEifel eG
BLZ 577 615 91
Konto-Nr. 8010305000
IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00
BIC: GENODED1BNA

Der Ausgleich erfolgt durch einen Investitionskredit in Höhe von 454.300 EUR und einen Liquiditätskredit von 283.660 EUR.

Die vorgesehenen Investitionen in Höhe von insgesamt 1.680.810 EUR werden mit Einzahlungen in Höhe von 1.226.510 EUR mit einem Investitionsdefizit von 454.300 EUR abschließen.
Dennoch ist in der Bewertung der vorgesehenen Investitionen festzustellen, dass sich diese weit überwiegend auf den Bereich der Kindertagesstätte und dem Erhalt bzw. Ausbau der Infrastruktur beschränken.

Die sogenannte Freie Finanzspitze als Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune verdoppelt sich erneut im negativen Saldo gegenüber dem Vorjahr auf nunmehr bereits – 283.660 EUR. Für die kommenden Jahre ist zum Stand des Haushaltsbeschlusses mit einer Reduzierung des Fehlbetrages zu rechnen, jedoch leider nicht mit einem Ausgleich oder gar einer tatsächlich freien Finanzspitze.

3. Haushaltsausgleich

Ausgleich im Ergebnishaushalt
Da der Gesamtbetrag der Aufwendungen den Gesamtbetrag der Erträge übersteigt (siehe oben), ist der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen.

Ausgleich im Finanzhaushalt
Die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen reichen nicht aus, um die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen zu decken (siehe oben). Damit ist auch der Finanzhaushalt nicht ausgeglichen.

Zusammenfassung
Unter Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt 2020 der Ortsgemeinde Thür insgesamt damit in der Planung nicht ausgeglichen. Gleichwohl wird unter Bezug auf die Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindehaushaltsverordnung (VV zu § 18 GemHVO-VV) von einer Beanstandung abgesehen.
Die Investitionen insbesondere im Bereich der Kindertagesstätte stellen sich als zukunftsorientierte Investitionen dar. Zudem handelt es sich u.a. um Zuweisungs- und beitragsmitfinanzierte Maßnahmen, was sich positiv auswirkt.

4. Verschuldung

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres auf insgesamt 2.029.831,65 EUR. Da weitere Kredite aufgenommen werden müssen, erhöhen sich die Verbindlichkeiten bis zum Ende des Haushaltsjahres auf voraussichtlich **2.687.981,65** EUR

Investitionskredite
Den im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.680.810 EUR stehen lediglich 1.226.510 EUR Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gegenüber. Die verbleibenden 454.300 EUR werden nach der Veranschlagung durch die Aufnahme eines Investitionskredites finanziert.
Bestehende Investitionskreditverbindlichkeiten werden im Haushaltsjahr planmäßig in Höhe von 79.810 EUR getilgt.

Betrugen die Investitionskredite zu Beginn des Haushaltsjahres 1.614.915,07 EUR, entwickelt sich der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres damit auf voraussichtlich 1.989.405,07 EUR.

Kredite zur Liquiditätssicherung
Da die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen wiederum nicht durch entsprechende Einzahlungen finanziert werden können, ist auch in diesem Jahr der Ausgleich durch einen Liquiditätskredit in Höhe von 283.660 EUR.
Betrugen die Liquiditätskredite zu Beginn des Haushaltsjahres 414.916,58 EUR, entwickelt sich der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres damit auf voraussichtlich 698.576,58 EUR.

5. Stellenplan

Hinsichtlich der Änderungen im Stellenplan der Ortsgemeinde Thür weisen wir auf die tarifrechtlichen Vorschriften hin.

II. Entscheidungen und Feststellungen

Kredite
Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Ortsgemeinde Thür in Höhe von

454.300 EUR

unter der Voraussetzung, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Das Vorliegen dieser o. a. ausnahmebegründenden Voraussetzungen ist vor der Inanspruchnahme der Kreditgenehmigung in eigener Verantwortung zu prüfen, zu bestätigen und aktenkundig zu dokumentieren. Für die Investitionen im Bereich Kindertagesstätte sind diese Voraussetzungen als erfüllt anzusehen.
Die Genehmigungen für den Gesamtbetrag der Investitionskredite wird mit der Maßgabe erteilt, dass die Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen (siehe Anlage).
Zu den Investitionen wird darauf hingewiesen, dass das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren ist.
Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Nr. 1 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO ist das Merkmal „unabweisbar“ nur dann erfüllt, wenn die Ortsgemeinde keine andere Wahl hat, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein.
Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Nr. 4 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO darf eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen.
Daher bitten wir Sie, im Rahmen der Haushaltsausführung 2020 bei allen Grundsatz- bzw. Vergabeentscheidungen im Bereich der investiven Maßnahmen, die 2020 oder später ganz oder teilweise zu einer Kreditfinanzierung führen, weiterhin begründet darzulegen, welche der in der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO bezeichneten Ausnahmen vorliegt. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass betroffene Sitzungsvorlagen bzw. Vergabevermerke entsprechende Ausführungen beinhalten.

Anmerkung

Mit Blick auf das Ihnen vorliegende Haushaltsrundschreiben 2020 des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 25.10.2019 weisen wir insbesondere auf Ziffer 1.3 zur kommunalen Haushaltskonsolidierung hin. Zur Verbesserung der kommunalen Haushalts- und Finanzsituation hat der Rechnungshof Rheinland-Pfalz zuletzt in seinem Kommunalbericht 2019 ausgeführt: „Kommunen, die den gesetzlich gebotenen Haushaltsausgleich verfehlen, müssen zur Beseitigung dieses Zustandes alles zu tun, um die Deckungslücke soweit als möglich zu schließen. Gleichwohl lagen die Hebesätze der Grundsteuer B immer noch weit unterhalb dessen, was die Rechtsprechung als zulässig erachtet hat“… „Maßgeblich ist allein, dass bei den Realsteuerhebesätzen noch beträchtliche Spielräume bestehen, um das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleiches zu erfüllen.“
Die Landesregierung hält es für unabdingbar, den Empfehlungen des Rechnungshofes zur Ausschöpfung der Einnahmequellen und vor allem zur Reduzierung des vielerorts unverändert hohen Ausgabeniveaus zu folgen.

Hinweis
Aufgrund der aktuellen Lage und der ungewissen Auswirkungen der Corona-Krise sind im laufenden Haushaltsvollzug 2020 wahrscheinlich gravierende Änderungen in den Haushaltspositionen zu erwarten. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Haushalts- und Gemeinderecht dürfte daher wahrscheinlich ein Nachtragshaushalt bzw. Satzung erforderlich werden.

Unbedenklichkeitsbestätigung
Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Gellert